H I N W E I S E

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(§ 55 LBeamtVG)

Versorgungsbezüge werden **neben** Renten nur bis zu einer gesetzlich bestimmten, individuell zu berechnenden Höchstgrenze gezahlt.

Versorgungsbezüge und anzurechnende Renten dürfen zusammen nicht mehr als 71,75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, betragen. Sofern das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemäß § 14 Abs. 3 LBeamtVG gemindert ist, verringert sich die Höchstgrenze entsprechend.

Wird die Höchstgrenze überschritten, ruht der die Höchstgrenze übersteigende Teil Ihrer Versorgungsbezüge und gelangt nicht zur Auszahlung.

Maßgeblich sind jeweils die Bruttobeträge.

Als Renten gelten:

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20% bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente und bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10% ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt
- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat

Die Ruhensregelung gilt auch für Kapitalabfindungen, Beitragserstattungen und Abfindungen, die anstelle einer Rente oder einer vergleichbaren Leistung gezahlt werden. Nicht beantragte Renten werden fiktiv berücksichtigt.

Nicht als Renten gelten:

- Hinterbliebenenrenten einer/eines Ruhestandsbeamtin/-beamten
- Renten von Witwen/Witwern / hinterbliebenen Eingetragenen Lebenspartnern/-partnerinnen und Waisen aus einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit
- Renten, Rentenanteile, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs
- Rententeile aufgrund von freiwilliger Weiter- oder Selbstversicherung sowie Höherversicherung, sofern kein Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in entsprechender Höhe geleistet hat

- bei Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung ein dem Unfallausgleich entsprechender Betrag

Liegen der Versorgungsfestsetzung Zeiten aufgrund einer Vordienstzeitenentscheidung nach § 11, § 12 oder § 67 Abs. 2 Satz 3, Satz 4, 1. und 2. Halbsatz LBeamtVG zugrunde, erfolgt eine Neufestsetzung der Versorgungsbezüge, sofern Renten oder Zusatzversorgungen, die nicht von § 55 LBeamtVG erfasst werden (z.B. ausländische Renten oder Ärzteversorgung) bezogen werden.

Fragen zur Rente beantworten ausschließlich die zuständigen Rentenversicherungsträger.

Erweiterte Ruhensregelung beim Bezug von Mindestversorgung und Rente (§ 14 Abs. 5 LBeamtVG)

Bemisst sich das Ruhegehalt nach der Mindestversorgung, erfolgt im Anschluss an die Ruhensregelung nach § 55 LBeamtVG eine erweiterte Ruhensregelung. Überschreiten danach das erdiente Ruhegehalt und die Rente zusammen den Betrag der Mindestversorgung, wird nur noch das erdiente Ruhegehalt gezahlt. Die Summe aus Rente und Versorgungsbezug muss jedoch mindestens den Betrag der Mindestversorgung ergeben.

Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, jede Rentengewährung, Veränderung sowie Neuberechnung unverzüglich mitzuteilen. Wenn Sie nicht genau wissen, ob ein Rentenbezug versorgungsrechtliche Auswirkungen hat, fragen Sie bitte bei Ihrem Sachbearbeiter bzw. Ihrer Sachbearbeiterin nach.

Kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht rechtzeitig nach, so haben Sie eine daraus entstandene Überzahlung Ihrer Versorgungsbezüge zu erstatten.

Sollten Sie Unterlagen auf dem Postweg einreichen, sind diese wegen der maschinellen Weiterverarbeitung weder zu heften, zu klammern, zu kleben oder mit Haftnotizen zu versehen.

Den stets aktuellen Gesetzestext des LBeamtVG finden Sie online unter:

http://gesetze.berlin.de